

Erstellt am: 06.07.2017

Überarbeitet am: 18.05.2018

Gültig ab: 01.03.2018

Version: März 2018

Ersetzt Version: Oktober 2013

Seite 1 von 7

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemisches und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikation:

Substanzname: DMT Prüfschmutz ECE R 45 Anhang 4 2.1.2
Synonym: Prüfschmutz für Scheinwerferwischanlagen
EG-Nr.: -
CAS-Nr.: -
REACH-Nr.: -

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Trockenmischung gemäß ECE R 45 Anhang 4 2.1.2 zur Beimengung von Wasser
Verwendungen, von denen abgeraten wird: -

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant: DMT GmbH & Co. KG
Adresse: Am Technologiepark 1
Nat.-Kennzeichen/PLZ/Stadt: D-45307 Essen
Kontaktstelle für technische Informationen: testdust@dm-group.com
Telefon / Telefax / E-Mail: +49 201 172 1232 / +49 201 172 1262 / testdust@dm-group.com

1.4 Notrufnummer

Deutschland (0)-112

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Produkts

DMT Prüfschmutz ECE R 45 Anhang 4 2.1.2 enthält alveolengängigen Quarz (<10%). Bei langandauerndem und/oder intensivem Einatmen von kristallinem alveolengängigem Quarz besteht die Möglichkeit einer Staublungenkrankheit (Silikose). Als Hauptsymptome einer Silikose seien Hustenreiz, Atemprobleme, sowie Atemnot genannt. Laut TRGS 906 hat der Umgang mit alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid krebserzeugende Wirkung auf den Menschen.

EG Regulation 1272/2008:

Class: STOT RE1
Category: 1

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



GHS 08

Signalwort: Gefahr!

Erstellt am: 06.07.2017

Überarbeitet am: 18.05.2018

Gültig ab: 01.03.2018

Version: März 2018

Ersetzt Version: Oktober 2013

Seite 2 von 7

Gefahrenhinweise:	H 372	Schädigt die Lunge bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.
Sicherheitshinweise:	P 402	An einem trockenen Ort aufbewahren.
	P 260	Staub nicht einatmen.
	P 284	Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

2.3 Sonstige Gefahren:

-

Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemisch

Bestandteil des Gemisches:	Quarz (SiO ₂ 98%)
EG-Nr.:	238-878-4
CAS-Nr.:	14808-60-7
Anteil:	~ 59 %
Bestandteil des Gemisches:	Buchenholzkohle
EG-Nr.:	240-383-3
CAS-Nr.:	16291-96-6
Anteil:	~ 7 %
Bestandteil des Gemisches:	Natrium carboxymethylcellulose (NaCMC)
EG-Nr.:	-
CAS-Nr.:	9004-32-4
Anteil:	~ 1 %
Bestandteil des Gemisches:	Natriumchlorid (NaCl)
EG-Nr.:	231-598-3
CAS-Nr.:	7647-14-5
Anteil:	~ 33 %

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:	Bei anhaltenden Beschwerden wird angeraten, einen Arzt hinzuzuziehen.
Nach Einatmen:	Staubquelle entfernen und für Frischluftzufuhr sorgen. Bei Beschwerden Arzt konsultieren. Stoff/Produkt und durchgeführte Maßnahmen dem Arzt angeben. Ein Einatmen ist generell zu vermeiden.
Nach Hautkontakt:	Hautfläche mit Wasser und Seife abwaschen.

Erstellt am: 06.07.2017

Überarbeitet am: 18.05.2018

Gültig ab: 01.03.2018

Version: März 2018

Ersetzt Version: Oktober 2013

Seite 3 von 7

Nach Augenkontakt:	Augen mit Wasser ausspülen. Ggf. Kontaktlinsen entfernen.
Nach Verschlucken:	Mund mit viel Wasser ausspülen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

DMT Prüfschmutz ECE R 45 Anhang 4 2.1.2 kann bei wiederholter und/oder stärkerer Exposition die Gefahr einer Lungenerkrankung (Silikose) erhöhen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es sind die Hinweise in Abschnitt 4.1 zu beachten.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Maßnahmen auf Umgebung anpassen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine, nicht brennbar.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Staubaufwirbelung vermeiden.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Staubentwicklung vermeiden. Nicht in die Kanalisation, Oberflächen- oder Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungshinweise: Trocken oder nass aufnehmen, nicht trocken kehren.

Sonstiges: Staubentwicklung vermeiden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Schutzmaßnahmen in Abschnitt 8.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosion:

Erstellt am: 06.07.2017

Überarbeitet am: 18.05.2018

Gültig ab: 01.03.2018

Version: März 2018

Ersetzt Version: Oktober 2013

Seite 4 von 7

Maßnahmen zur Verhinderung von Stäuben und Aerosolen: Staubbildung und –ablagerungen vermeiden. Bereiche mit Staubentwicklung müssen mit geeigneten Lüftungsanlagen ausgestattet werden.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt: -

Allgemeine Hygienemaßnahmen:

-

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten **Angaben zu den Lagerbedingungen**

Verpackungsmaterial: Möglichst, luftdicht verschlossen, im Originalbehälter lagern.

Lagerstätte: Trockener Lagerort.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Branchen- und sektorspezifische Leitlinie: -

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte: Allgemeiner Staubgrenzwert: (Deutschland) 1,25 mg/m³ (A);
10 mg/m³ (E)

Biologische Grenzwerte: -

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für ausreichende Belüftung sorgen.

Individuelle Schutzmaßnahmen / persönliche Schutzausrüstung

Augen- / Gesichtsschutz: Gestellbrille mit Seitenschutz.

Hautschutz: Zum allgemeinen Schutz wird das Tragen von Handschuhen empfohlen. Vor und nach dem Arbeitseende Hände waschen, ggf. Hautschutzcreme benutzen.

Atemschutz: Staubmaske tragen (FFP2 – FFP3).

Körperschutz: Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Hosenbeinen, geschlossene Arbeitsschuhe.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Abluft aus der Lüftungsanlage sollte vor Austritt in die Atmosphäre gefiltert werden. Verschüttetes Produkt aufnehmen.

Schutz und Hygienemaßnahmen:

Bei Anwendung nicht essen, trinken und rauchen. Vor den Pausen und Arbeitseende Hände waschen und ggf. duschen. Berührungen mit den Augen und Haut vermeiden. Hautpflegemittel verwenden. Kontaminierte Kleidung, Schuhe etc. vor erneuter Nutzung reinigen.

Erstellt am: 06.07.2017

Überarbeitet am: 18.05.2018

Gültig ab: 01.03.2018

Version: März 2018

Ersetzt Version: Oktober 2013

Seite 5 von 7

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

-Aggregatzustand:	Fest
-Farbe:	Gräulich/Weiß
Geruch:	Geruchslos
Geruchsschwelle:	-
pH-Wert:	5 - 8 (DIN ISO 787, Teil 9)
Schmelzpunkt/ Gefrierpunkt:	> 1000 °C
Siedebeginn und Siedebereich:	-
Flammpunkt:	-
Verdampfungsgeschwindigkeit:	-
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	-
Obere/untere Explosionsgrenze:	-
Dampfdruck:	-
Dampfdichte:	-
Relative Dichte:	-
Löslichkeit(en):	In Fluorwasserstoffsäure, teilweise in Wasser
Verteilungskoeffizient:	-
n-Octanol / Wasser:	-
Selbstentzündungstemperatur:	-
Zersetzungstemperatur:	-
Viskosität:	-
Explosive Eigenschaften:	-
Oxidierende Eigenschaften:	-

9.2 Sonstige Angaben

Entfällt.

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:

Es wurden weder gefährliche Reaktionen noch gefährliche Zersetzungsprodukte beobachtet.

10.2 Chemische Stabilität:

Unter normalen Handhabungs- und Lagerbedingungen ist DMT Prüfschmutz ECE R 45 Anhang 4 2.1.2 stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Nicht zutreffend.

Erstellt am: 06.07.2017

Überarbeitet am: 18.05.2018

Gültig ab: 01.03.2018

Version: März 2018

Ersetzt Version: Oktober 2013

Seite 6 von 7

10.5 Unverträgliche Materialien:

Nicht zutreffend.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität:

Bei längerer Exposition kann durch hohe Staubbelastung das Bild einer chronischen Entzündung der Atemwege entstehen. Staub kann die Augen mechanisch reizen.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität:

Keine toxischen Wirkungen bekannt.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.

12.4 Mobilität im Boden:

Aufgrund geringer Wasserlöslichkeit besteht nur eine geringe Mobilität in den meisten Böden.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht zutreffend.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Behandlung verunreinigter
Verpackungen:

Abfallschlüssel gemäß
Abfallverzeichnis-Verordnung
(AVV):

Die Entsorgung des DMT Prüfschmutz ECE R 45 Anhang 4 2.1.2 hat in Übereinstimmung mit regionalen und nationalen Vorschriften zu erfolgen.

Genauere Abfallschlüssel mit dem Entsorger absprechen.

Erstellt am: 06.07.2017

Überarbeitet am: 18.05.2018

Gültig ab: 01.03.2018

Version: März 2018

Ersetzt Version: Oktober 2013

Seite 7 von 7

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

DMT Prüfschmutz ECE R 45 Anhang 4 2.1.2 ist kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.1 UN-Nummer:

Keine Kennzeichnung.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID: Keine Kennzeichnung.

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: Keine Kennzeichnung.

14.3 Transportgefahrenklasse:

Keine Kennzeichnung.

14.4 Verpackungsgruppe:

Keine Kennzeichnung.

14.5 Umweltgefahren:

Keine Kennzeichnung.

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender:

Während des Transports sind dichte Behälter zu verwenden, um Staubentwicklung zu vermeiden.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht zutreffend.

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften: DMT Prüfschmutz ECE R 45 Anhang 4 2.1.2 ist kein Gefahrstoff gemäß Richtlinie 96/82/EG („Seveso“), kein Ozonschichtschädigender Stoff und kein schwer abbaubarer Schadstoff.

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse: WGK 0
SelbstEinstufung gemäß VwVwS (gilt nur für Deutschland)

Abschnitt 16: sonstige Angaben

Sämtliche Angaben basieren auf den derzeitigen Kenntnissen und Erfahrungen. Eine rechtlich verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden. Mitarbeiter müssen über den Umgang mit Schüttgütern und über staubende Güter unterwiesen werden.
